



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 424/2022
Datum RR-Sitzung: 4. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.GEF.1601
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umsetzung Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich ab 2020

Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2022 (RRB 1255/2021) für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

1. Ausgangslage

Mit RRB 1255/2021 hat der Regierungsrat am 3. November 2021 CHF 14 Mio. (nach Lastenausgleich [LA] Sozialhilfe) bewilligt für die Ausgaben im Jahr 2022 im Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche gestützt auf das SAFG anfallen werden. Diese Ausgaben basieren auf der vom Grossen Rat am 25. November 2020 genehmigten Kostenstrategie 2021 - 2023 sowie auf den Annahmen über die Entwicklung der Asyl- und Flüchtlingszahlen des Bundes.

Zwar enthält dieser Verpflichtungskredit eine Reserve von CHF 3 Mio. (nach LA Sozialhilfe). Diese vermag jedoch die zusätzlichen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Betreuung der Schutzsuchenden aus der Ukraine für den Kanton anfallen, nicht zu decken. Von Anfang März bis Mitte April wurden bereits rund 5000 Schutzsuchende aus der Ukraine im Kanton Bern registriert. Dies entspricht einem Mehrfachen der Anzahl Flüchtlinge, die der Kanton in den Vorjahren ganzjährig aufnehmen musste.

2. Errichtung Temporäre Unterkünfte Viererfeld (TUV) für Schutzsuchende aus der Ukraine

Eine der Herausforderungen mit der grössten Dringlichkeit ist die Bereitstellung von kollektiven Unterkünften (KU). Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. c SAFG ist hierfür das AIS als zuständige Stelle der GSI verantwortlich. Für KU kommen vorzugsweise Objekte in Frage, die möglichst viel Platz bieten (mehr als 50 Personen), kurzfristig bezugsbereit sind und dann auch über zwei bis drei Jahre zur Verfügung stehen. Es zeichnet sich bereits ab, dass es im Kanton Bern nicht genügend potenzielle KU gibt, um die prognostizierte Anzahl Schutzsuchende aufzunehmen.

Da für die erwartete grosse Zahl an flüchtenden Menschen im Kanton Bern voraussichtlich nicht ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurde entschieden, auf dem Viererfeld in Bern eine temporäre Unterkunft (TUV) errichten zu lassen; der Regierungsrat wurde an den Sitzungen vom 30. März 2022 und 6. April 2022 darüber informiert. Diese Unterkunft besteht aus Containermodulen, die für bis zu 1000 Personen Platz bieten sollen. Vorgesehen ist, dass die TUV ab Mai betriebsbereit ist.

Aufgrund der Dringlichkeit müssen die Aufträge zur Errichtung der TUV freihändig vergeben werden. Dies betrifft die Bauarbeiten (insbesondere Erschliessung für die Verbraucheranlagen)

sowie die Miete der Wohnanlagen und den Kauf einer Anlage für die Verwaltung¹. Für den operativen Betrieb der TUV wird der regionale Partner, Asylsozialdienst der Stadt Bern zuständig sein (Art. 5 SAFG).

In einer ersten Schätzung fallen für die TUV bis Ende 2022 voraussichtlich folgende Kosten an (Annahme: Betrieb rückwirkend ab Mai 2022, d.h. die Kosten entsprechen 2/3 eines Jahresbetriffnisses):

Gegenstand	Kosten (in CHF Mio.)
Projektarbeiten	0.35
Vorbereitungs- und Erdarbeiten (Bodenarbeiten und Kofferung sowie für Erschliessung)	1.50
Bauten Container Wohnbereich (Miete für 8 Monate; Wohnen, Sanitäre Anlagen, Kochen, Kühllager, Waschen, Lager) ²	2.33
Bauten Container Verwaltung (Kauf; Verwaltung, Loge, Arzt, Seelsorge, Mehrzweck- und Schulräume, Allgemeinfläche)	1.00
Zusatzbauten (Miete für 8 Monate; Überdachungen, Zeltbauten, Abzäunung, allgemeine Arbeiten)	0.47
Verbraucheranlagen und Erschliessung (Installationen und Erschliessung Strom, Zu- und Abwasser, ICT, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Abfallentsorgungsanlage, Löschstationen)	1.20
Beschriftungen und Signaletik (Personenleit- und Entfluchtungssystem, Beschriftungen, Prints)	0.15
Verbrauch (Strom, Zu- und Abwasser, ICT, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Abfall) für 8 Monate	0.80
Zwischentotal	7.80
MWST	0.60
Reserve	1.60
Gesamtkosten (Bau und Unterhalt TUV)	10.00

¹ Der Entscheid, ob die einzelnen Container gemietet oder gekauft werden, richtete sich nach dem Angebot, da der Containermarkt aufgrund der aktuellen Ereignisse derzeit weltweit ausgetrocknet ist. Ebenso wurden die Aufträge in Zusammenhang mit den Bauaufträgen an jene Unternehmen erteilt, die innerhalb der sehr kurzen Frist – zwischen Entscheid zum Bau der TUV und Beginn der Bauarbeiten lagen nur 48 Stunden – verfügbar waren. Da die Auftragsbücher der Bauunternehmen derzeit grundsätzlich gut gefüllt sind, nahmen sie teilweise in Kauf, andere Aufträge abzulehnen, um den Kanton bei diesem Projekt unterstützen zu können.

² In der Informationsnotiz GSI für die Regierungsratssitzung vom 30. März 2022 hat die GSI noch mit monatlichen Mietkosten von CHF 70'000 gerechnet. Im Rahmen der weiteren Detaillierung hat sich gezeigt, dass diese Kosten nicht ausreichen. Es mussten gegenüber der ersten Planung noch weitere Container einkalkuliert werden, etwa für erweiterte Gemeinschaftsräume, Sanitärcontainer sowie Küchencontainer. Da in der Miete auch gewisse Einmalkosten enthalten sind (z.B. Anlieferung und Abtransport), werden die Mietkosten für die Folgejahre dann etwas günstiger ausfallen.

3. Unterbringung und Betreuung der schutzsuchenden Ukrainerinnen und Ukrainer

Die GSI rechnet, basierend auf Szenarien des Bundes, mit insgesamt 30'000 Schutzsuchenden aus der Ukraine bis Ende 2022.

Die Berechnung der Zusatzkosten basiert auf folgenden Annahmen, welche dem Szenario mittel entsprechen:

Kennzahlen für Berechnung (Szenario mittel)

Anzahl Personen in der Schweiz gemäss SEM	250'000
- davon Zuweisung von 12% an den Kanton Bern	30'000
- davon 80% unterstützte Personen gemäss SAFG/SADV (Sozialhilfebeziehende)	24'000
- davon 40% Kinder	9'600
- davon 3% unbegleitete Minderjährige (UM)	288
Anzahl Personen exkl. UM	23'712
Anteil Unterbringung in Kollektivunterkunft (20%)	4'742
Anteil individuelle Unterbringung (80%)	18'970

Die Berechnung der Kosten erfolgt analog der im ursprünglichen Verpflichtungskredit 1255/21 angewendeten Parameter - neben den Kosten für die TUV. Daraus ergeben sich folgende Kosten (in CHF Mio.):

Co-Innenauftrag SAP	Kostenträger Titel	
Total Aufwand		460.0
44310 41 0 100 1	Sozialhilfe	159.1
44310 41 0 100 1	Sozialhilfe UM	4.0
44310 41 0 400 1	Fallführung und Betreuung	78.6
44310 32 0 400 1	Fallführung und Betreuung UM	6.0
44310 32 0 700 2	IP regionale Partner (Integrationsförderung)	71.1
44310 32 0 700 2	Integration UM	0.9
44310 41 0 200 1	Kollektivunterkünfte	36.8
	TUV (vgl. Ziffer 2)	10.0
44310 41 0 500 1	Total Gesundheitskosten Asyl via Kanton	93.5
Total Ertrag		-427.6
44310 41 0 600 1	Globalpauschale	-355.6
44310 32 0 700 7	IP	-72.0
Nettokosten exkl. VKP		32.4

Gemäss SAFG unterliegen diese Aufwendungen dem LA Sozialhilfe, d.h. die Gemeinden partizipieren mit 50% daran. Insgesamt werden deshalb zulasten des Kantons Bern zusätzliche Kosten von rund **CHF 16.2 Mio.** erwartet.

Zusätzlich wird die Rechnung des Kantons durch die **Verwaltungskostenpauschale (VKP)** des Bundes um voraussichtlich **rund CHF 8.3 Mio.** entlastet. Da diese jedoch insbesondere für die

Deckung der Personalkosten der Zentralverwaltung im weiteren Sinn, also z.B. auch für die Aufwendungen des Sonderstabs, (Saldo I) ausgerichtet wird, welche weder Bestandteil des ursprünglichen Verpflichtungskredits noch des vorliegenden Zusatzkredits sind, ist sie im Zusatzkredit nicht berücksichtigt. Wie die Kosten der Zentralverwaltung unterliegt sie deshalb auch nicht dem Lastenausgleich Sozialhilfe.

Nicht Bestandteil des Zusatzkredits sind Kosten ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der GSI, z.B. im Bereich Bildung.

Unter Berücksichtigung der Planungserklärung des Grossen Rats, dass die GSoK mindestens jährlich über den Stand der NA-BE-Umsetzung zu informieren ist, wird die GSI die GSoK über den Zusatzkredit in Kenntnis setzen.

Die Kosten für das Jahr 2023 werden im Verpflichtungskredit zu berücksichtigen sein, welcher dem Regierungsrat gemäss SAFG im November 2022 für das Vollzugsjahr 2023 unterbreitet wird.

4. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2, 8–10, 14–27, 35–42 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)
- Artikel 19–30 der Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)
- Artikel 22–53 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 8–23d der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111, Stand 01.08.2021)
- Artikel 42, 46, 47 und 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige wie auch um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 46 und 47 FLG. Da die Bewilligung der Ausgaben gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 SAFG abschliessend an den Regierungsrat delegiert ist, kann auf eine weitere Qualifizierung der Ausgaben verzichtet werden.

6. Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (RRB 1255/2021)	CHF	14'000'000
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	16'200'000

7. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit (Objektkredit)
Konten: diverse (insbesondere Betriebsbeiträge, aber auch Investitionskonten im Zusammenhang mit der TUV)
Kreis: Amt für Integration und Soziales
Produktgruppe: Existenzsicherung und Integration
Rechnungsjahr: 2022

Im Voranschlag 2022 sind die entsprechenden Mittel nicht eingestellt. Eine Kompensation ist nach heutigem Kenntnisstand weder amts- noch direktionsintern möglich. Heute kann noch nicht abgeschätzt werden, inwieweit die Kosten zulasten Saldo I verbucht und nicht mit der Verwaltungskostenpauschale des Bundes kompensiert werden können. Daher ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachkredit zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschliessen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion